

Satzung

des Verbandes

Katholische

Landvolkbewegung (KLB)

im Bistum Münster

Katholische Landvolkbewegung im Bistum Münster
Antoniuskirchplatz 21, 48151 Münster
Tel.: 02 51 / 53 91 3 – 12
Fax: 02 51 / 49 54 83
Email: info@klb-muenster.de
Homepage: www.klb-muenster.de

Inhaltsverzeichnis	S. 2
<u>Präambel</u>	S. 3
<u>Abschnitt I. Name, Zweck und Aufbau des Vereins</u>	
Artikel 1: Name und Sitz des Vereins	S. 4
Artikel 2: Satzungszweck und Aufgaben	S. 4
Artikel 3: Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr	S. 5
Artikel 4: Kirchliche Aufsicht	S. 5
Artikel 5: Mitgliedschaft im Verein	S. 5
Artikel 6: Aufbau des Vereins	S. 6
<u>Abschnitt II. Organe der KLB im Bistum Münster</u>	
Artikel 7: Organe der <i>KLB im Bistum Münster</i>	S. 6
Artikel 8: Diözesanversammlung – Zusammensetzung	S. 7
Artikel 9: Aufgaben der Diözesanversammlung	S. 8
Artikel 10: Diözesanvorstand – Zusammensetzung	S. 9
Artikel 11: Aufgaben des Diözesanvorstandes	S. 9
Artikel 12: Arbeit der Diözesanstelle	S. 10
<u>Abschnitt III. Gliederung des Gesamtvereines in Regionalverbände und Bezirke</u>	S. 11
<u>Abschnitt IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	
Artikel 13: Satzungen der nach geordneten Gebietsverbände	S. 11
Artikel 14: Änderungen der Vereinssatzung	S. 11
Artikel 15: Auflösung des Vereines	S. 12
Artikel 16: Inkrafttreten	S. 12

Präambel

Die *Katholische Landvolkbewegung (KLB) im Bistum Münster* ist ein freier organisatorischer Zusammenschluss und vertritt die Interessen und Anliegen der Menschen im ländlichen Raum. Grundlage des Handelns sind der christliche Glaube und die katholische Soziallehre. Als katholischer Verband ist die KLB Teil der Kirche. Die Solidarität mit allem Leben und die Bewahrung der Schöpfung sind zentrale Anliegen.

Inhaltlich widmet sich die *KLB im Bistum Münster* den Fragen des Ländlichen Raumes, der Kultur und der Landwirtschaft. Schwerpunkte der Arbeit sind die Mitgestaltung des Ländlichen Raums, Fragen der Pastoral auf dem Lande sowie intensive internationale Kontakte.

Die *KLB im Bistum Münster* versteht sich als Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft engagierter Christinnen und Christen im Ländlichen Raum. Sie setzt sich ein:

- für das Leben auf dem Land und eine solidarische, generationsübergreifende Dorfgemeinschaft
- für christliche Werte im Familienleben und eine kinderfreundliche Gesellschaft
- für eine ansprechende, flächendeckende Pastoral auf dem Lande
- für den Schutz von Umwelt, Natur und eine bodenständige, die Schöpfung achtende Landwirtschaft
- für die weltweite Solidarität.

Alle Aktivitäten des Verbandes dienen dazu, Gemeinschaft zu stiften und die Identifikation der Mitglieder mit dem Gesamtverband zu fördern.

Abschnitt I. Name, Zweck und Aufbau des Vereins

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Landvolkbewegung im Bistum Münster“. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (2) Zur Erfüllung seiner Geschäfte kann sich der Verein eines Rechtsträgers bedienen.

Artikel 2: Satzungszweck und Aufgaben

- (1) Die *KLB im Bistum Münster* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Gemeinnützige Zwecke erfüllt der Verein durch die Förderung der Bildung im ländlichen Raum. Insbesondere widmet sich der Verein den sozialen, kulturellen, gesellschaftspolitischen, ökologischen und berufsständischen Fragen und Problemen der Menschen im ländlichen Raum.
Zur Verwirklichung des Satzungszweckes führt der Verein Bildungs- und Projektmaßnahmen der offenen Erwachsenen- und Familienbildung sowie Studienfahrten durch, fördert solche und veröffentlicht Publikationen und Arbeitshilfen.

Zu den weiteren Aufgaben des Vereins gehören unter anderem:

- Information, Bildung und Beratung der Bevölkerung auf dem Lande in Sinnfragen des menschlichen Lebens,
 - Aufbau und Pflege internationaler Kontakte,
 - Stellungnahmen zu Problemen der Menschen und des ländlichen Raumes,
 - Vertretung gegenüber Berufsorganisationen und kirchlichen Stellen.
- (3) Die kirchlichen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung familiengemäßer Formen der Liturgie,
 - durch Angebote und Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten vor allem zu den Themen Schöpfungsverantwortung, Erntedank und Ökumene,
 - durch Bearbeitung und Vertretung von Fragen der Pastoral auf dem Lande,
 - sowie durch Verkündigung und Leben des christlichen Glaubens.

Artikel 3: Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der *KLB im Bistum Münster* dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der *KLB im Bistum Münster*.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr der *KLB im Bistum Münster* ist das Kalenderjahr.

Artikel 4: Kirchliche Aufsicht

- (1) Das Wirken des Diözesanverbandes steht als kirchliche Aktivität unter der Leitung und Weisung des Bischofs von Münster nach den Regelungen des allgemeinen kirchlichen Rechts. Änderungen in dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der bischöflichen Behörde.

Artikel 5: Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, durch ihr Engagement die Aufgaben und Arbeit der KLB mit zu tragen. Mitglied wird man durch eine schriftliche Beitrittserklärung zum Verband.
- (2) Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird von der Diözesanversammlung beschlossen.
- (3) Familien, Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Ausbildung eines Beitrags zahlenden Mitgliedes werden als beitragsfreie Mitglieder der KLB geführt (Familienmitgliedschaften).
- (4) Einzelmitglieder können sich in freier Entscheidung zu örtlichen, überörtlichen oder inhaltlichen Gruppierungen zusammenschließen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.

(7) Ausschluss eines Mitgliedes

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(8) Präsidien und geistliche Verbandsleitungen zählen als beitragsfreie Mitglieder.

Artikel 6: Aufbau des Vereins

- (1) Die *KLB im Bistum Münster* gliedert sich in die 5 Regionalverbände: Steinfurt, Borken, Warendorf-Münster, Coesfeld-Recklinghausen und Niederrhein.
- (2) Den Regionalverbänden werden alle KLB-Gruppierungen sowie alle Einzelmitglieder, die in den Grenzen der Regionen ihren Wohnsitz haben, zugeordnet.
- (3) Eine örtliche, überörtliche oder inhaltliche KLB-Gruppierung muss vom Diözesanvorstand anerkannt sein.

Abschnitt II. Organe der *KLB im Bistum Münster*

Artikel 7: Organe der *KLB im Bistum Münster*

Organe der *KLB im Bistum Münster* sind:

- A) die Diözesanversammlung
- B) der Diözesanvorstand

Artikel 8: Diözesanversammlung - Zusammensetzung

- (1) Die Diözesanversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn der Diözesanvorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von fünfzig Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Diözesanversammlung erfolgt schriftlich durch den Diözesanvorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Diözesanversammlung besteht aus folgenden stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern:
 1. den Mitgliedern des Diözesanvorstandes,
 2. bis zu 6 Delegierten aus jeder Regionalebene, die als Vertreter der Einzelmitglieder von der jeweiligen Regionalversammlung gewählt worden sind,
 3. die KLB-Gruppierungen entsenden Delegierte nach folgendem Schlüssel:

bis 20 Mitglieder	1 Delegierter	
bis 40 Mitglieder	2 Delegierte	
bis 60 Mitglieder	3 Delegierte	usw.,
 4. den vom Bischof beauftragten Präsidien / Geistl. Verbandsleitungen für die Landvolkarbeit der nachgeordneten Ebenen.

Als beratende Mitglieder werden eingeladen:

- ein/e Vertreter/in der Kath. Landjugendbewegung im Bistum Münster (KLJB)
- eine Vertreterin der Kath. Landfrauenbewegung im Bistum Münster (KLFB)
- jeweils ein/e Vertreter/in der katholischen Landvolkshochschulen in der Diözese
- ein/e Vertreter/in der Bundesebene der KLB.

Artikel 9: Aufgaben der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der *KLB im Bistum Münster* und trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung ihre Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (3) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Diözesanvorstandes zur Beschlussfassung und Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- (4) Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Diözesanversammlung zu berichten.
- (5) Weitere Angelegenheiten, die der Diözesanversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind:
 - a) Erlass und Änderung der Vereinssatzung,
 - b) Wahl des Diözesanvorstandes,
 - c) Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzung und deren Verwirklichung,
 - d) Festlegung des Jahresbeitrages,
 - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung,
 - f) weitere Angelegenheiten, die ihr durch die Bundes- und Diözesansatzung zugewiesen werden,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Auflösung der *KLB im Bistum Münster*.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Diözesanversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes oben aufgeführte stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat eine Stimme.
- (7) Die Diözesanversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen bilden Beschlüsse über eine Änderung der Diözesansatzung oder die Auflösung des Vereins (siehe Artikel 14 u. 15).

Artikel 10: Diözesanvorstand - Zusammensetzung

Der Diözesanvorstand besteht aus folgenden stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern:

1. der/dem Diözesanvorsitzenden,
2. ein/e erste/r stellvertretende/r Diözesanvorsitzende/r,
3. ein/e zweite/r stellvertretende/r Diözesanvorsitzende/r,
4. dem Diözesanpräses / der Geistlichen Verbandsleitung der KLB,
5. bis zu 5 Beisitzer/innen (nach Möglichkeit aus jedem Regionalverband eine Person).

Zusätzlich gehören dem Diözesanvorstand mit beratender Stimme an:

- die Landvolkreferenten/innen,
- der/die Geschäftsführer/in.

Artikel 11: Aufgaben des Diözesanvorstandes

- (1) Der Diözesanvorstand ist ein Beschluss fassendes Organ des Diözesanverbandes. Im Rahmen seiner Funktionszuweisung ist er das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Gremium.
- (2) Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen und sorgt für die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den vor- und nach geordneten Gebietsverbänden. Der Diözesanvorstand ist in seiner Arbeit der Diözesanversammlung verantwortlich.
- (3) Der Diözesanvorstand besteht aus bis zu neun gewählten Mitgliedern.
- (4) Der/die Diözesanvorsitzende sowie die beiden Stellvertreter sind berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt die/der erste Stellvertreter/in den Verein; wenn auch diese/r verhindert ist, obliegt die Vertretung des Vereines dem/der zweiten Stellvertreter/in. Die Vorstandsmitglieder sollen zugleich Mitglieder des Rechtsträgers werden. Der/die Diözesanvorsitzende sowie die beiden Stellvertreter bilden nach Möglichkeit den Vorstand des Rechtsträgers.
- (5) Der Vorstand wird von der Diözesanversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter sowie der Diözesanpräses / die Geistliche Verbandsleitung werden von der Diözesanversammlung in gesonderten, geheimen Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind, längsten jedoch 6 Monate.

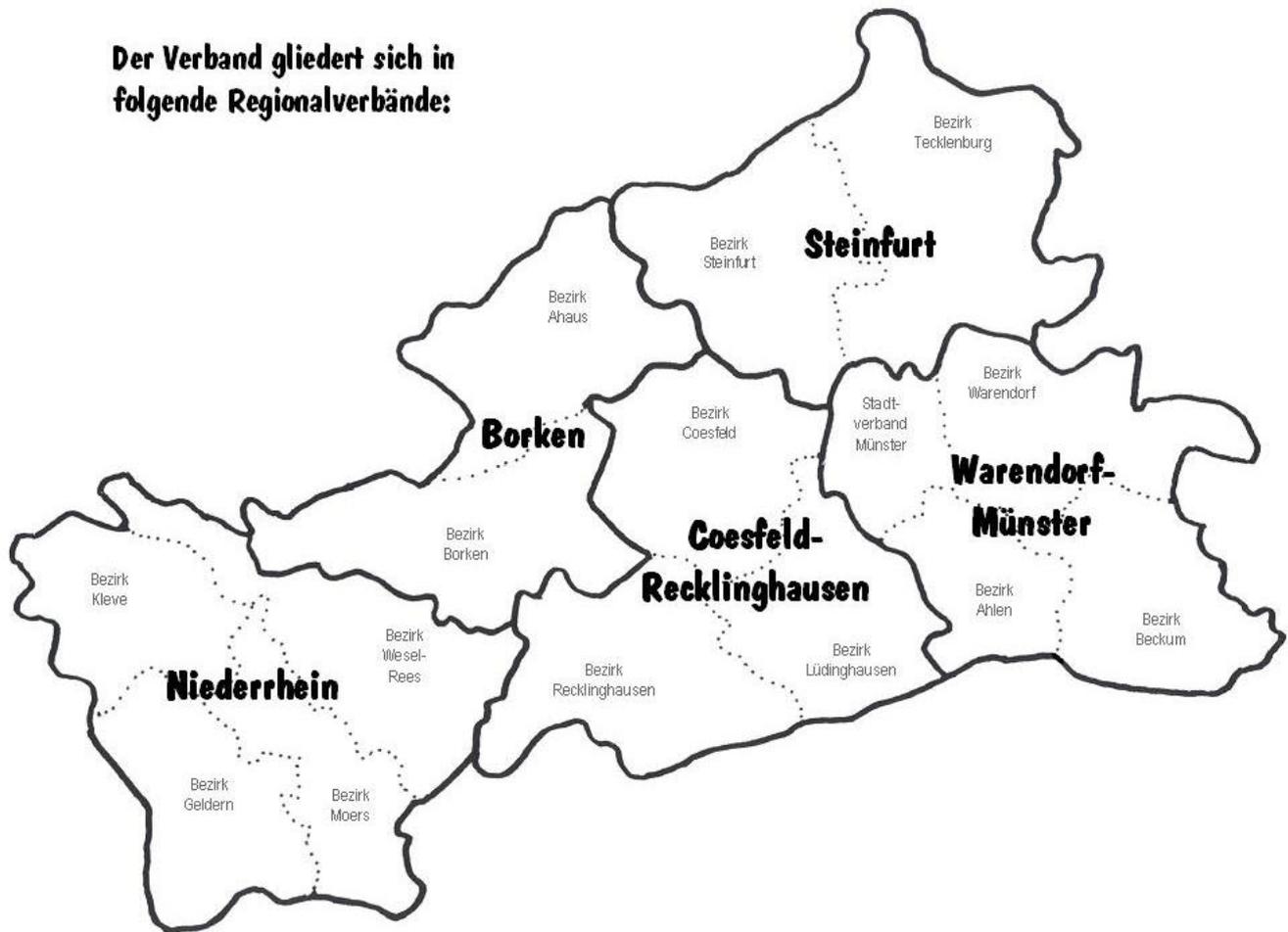
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (10) Dem Diözesanvorstand sind weiter folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. Vorschlagsrecht für Kandidat/innen für das Amt des Präses / der geistlichen Verbandsleitung; diese werden nach Absprache mit dem Bischof in die Kandidatenliste aufgenommen. Nach erfolgter Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischof.
 2. Eingehen und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen, die die Durchführung des laufenden Geschäftes betreffen.
 3. Verabschiedung von öffentlichen Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern diese nicht durch die Diözesanversammlung beschlossen werden.

Artikel 12: Arbeit der Diözesanstelle

- (1) Die *KLB im Bistum Münster* unterhält eine Diözesanstelle.
- (2) Zu den Aufgaben der Diözesanstelle gehören unter anderem:
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Diözesanorgane der KLB,
 2. die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen allen Ebenen,
 3. die Beratung und Unterstützung aller Gremien und Zusammenschlüsse des Diözesanverbandes.

Abschnitt III. Gliederung des Vereines in Regionalverbände und Bezirke

Der Verband gliedert sich in folgende Regionalverbände:



Abschnitt IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 13: Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände

Die Satzungen der Gruppierungen dürfen der Satzung der *KLB im Bistum Münster* nicht widersprechen. Im Falle eines – durch den Diözesanvorstand festgestellten - Widerspruchs kann die Gruppe aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Artikel 14: Änderung der Vereinssatzung

Änderungen der Vereinssatzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 15: Auflösung des Vereines

- (1) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vermögens bedürfen einer Mehrheit in Höhe von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch in Höhe von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.

Artikel 16: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung am 23. Mai 2006 in Kraft und löst die vorherigen Satzungen ab. Sie ist von der Bischöflichen Behörde zu genehmigen.

Münster, 23. Mai 2006

Diözesanvorsitzender

1. Stellvertreter/in

2. Stellvertreter/in

Diözesanpräses